

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/139/2011/V-50
Einreicher:	Sozialamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	18.04.2011				
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	öffentlich	03.05.2011				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	04.05.2011				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	11.05.2011				
Stadtrat	öffentlich	25.05.2011				

Titel:

Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben zur Finanzierung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes für SGB II-Empfänger sowie Empfängern von Kinderzuschlag und Wohngeld und einer überplanmäßigen Ausgabe zur Finanzierung der Warmwasseraufbereitungskosten für SGB II-Empfänger

Beschlussvorschlag:

1. Die zwei außerplanmäßigen Ausgaben zur Finanzierung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes werden

- für SGB II- Empfänger in Höhe von 1.025.000 Euro und
- für Empfänger von Kinderzuschlag und Wohngeld in Höhe von 233.000 Euro
- Hortessen/Schulsozialarbeit in Höhe von 652.000 Euro

beschlossen.

2. Die überplanmäßige Ausgabe zur Deckung der zusätzlichen Warmwasseraufbereitungskosten bei den Kosten der Unterkunft für SGB II- Empfänger in der Haushaltsstelle

- 48200.69100 - Grundsicherung nach dem SGB II, Leistungsbeteiligung bei den Kosten der Unterkunft in Höhe von 840.000 Euro (Ansatz alt 23.300.000 Euro, Ansatz neu 24.140.000 Euro)

wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch § 28 i.V.m. § 6 SGB II ; § 6 b i.V.m. § 7 BKGG
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Finanzbedarf/Finanzierung:

Die außerplanmäßigen Ausgaben sowie die überplanmäßige Ausgabe i. H. v. **insgesamt 2.750.000 Euro** werden gedeckt durch Mehreinnahmen auf Grund der Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) (s. Begründung).

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Das „Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ vom 25.02.2011 regelt u. a. für das SGB II und für Kinderzuschlags- und Wohngeldempfänger die Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes und die Übernahme des Schulstarterpaketes in die kommunale Leistungsträgerschaft. Mit der Informationsvorlage DR/IV/016/2011/V-50 wird über die Finanzierung des Bildungs- und Teilhabepaketes durch den Bund informiert.

Mit diesem Gesetz werden ebenso die Kosten für die Warmwasseraufbereitung, die bisher Bestandteil des Regelbedarfes waren, in die vom kommunalen Träger zu übernehmenden Kosten der Unterkunft und Heizung überführt.

Zu 1.

Mangels hinreichender Erfahrungswerte werden zur Ermittlung des Ansatzes für das Bildungs- und Teilhabepaket die vom Bund zur Finanzierung der jeweiligen Leistung angesetzten Prozentsätze der Erhöhung des Bundesanteils an den KdU als maximale Obergrenze angenommen.

Damit ergeben sich Mehrausgaben basierend auf dem Planansatz - Ansatz Kosten der Unterkunft für 2011 von 23.300.000 Euro - wie folgt:

1. SGB II:

- Bildungs- und Teilhabepaket (4,4% der Basis) = **1.025.000 Euro**

2. Empfänger von Kinderzuschlag und Wohngeld:

- Bildungs- und Teilhabepaket (1,0% der Basis) = **233.000 Euro**

3. Sonstiges

- Hortessen/Schulsozialarbeit **652.000 Euro**

Zum Ausgleich der für die kommunalen Träger entstehenden Mehrbelastungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zu den o. g. Rechtskreisen steht ein um 8,2% erhöhter Anteil der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft zur Verfügung. Dies entspricht einer Beteiligung von ca. 1.910.000 Euro.

Zu 2.

Ausgehend von ca. 7.000 Bedarfsgemeinschaften (BG) im SGB II und ca. 10 Euro monatlich für Warmwasseraufbereitungskosten je BG (entspricht dem bisher im Regelsatz durchschnittlich enthaltenen Anteil für eine BG) ergibt sich der folgende Bedarf in der Haushaltsstelle 48200.69100:

- Ansatz alt	23.300.000 Euro
- Mehrbedarf (7.000 BG x 10 Euro/Monat x 12 Mon	840.000 Euro
- Ansatz neu	24.140.000 Euro

Zum Ausgleich der für die kommunalen Träger entstehenden Mehrkosten für Warmwasseraufbereitung als Bestandteil der Kosten der Unterkunft wird der Anteil der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft um weitere 1,9% erhöht. Dies entspricht einem Anteil von 840.000 Euro.